

Satzung
der Stadt Bautzen über die Betreuung
von Kindern in städtischen
Kindertageseinrichtungen
(Betreuungssatzung der Stadt Bautzen)

vom 27. September 2007
(Amtsblatt Jg. 17 Nr. 18 vom 20. Oktober 2007)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
Präambel	geändert	27.5.2010	Jg.20/Nr. 11 vom 5.6.2010 (In Kraft am 1.7.2010)
§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10	geändert	27.5.2010	Jg. 20/Nr. 11 vom 5.6.2010 (In Kraft am 1.7.2010)
§ 11, § 12, § 13	eingefügt	27.5.2010	Jg. 20/Nr. 11 vom 5.6.2010 (In Kraft am 1.7.2010)
§ 2, 3, 5, 7, 8, 9	geändert	26.9.2013	Jg. 23/Nr. 20 vom 26.10.2013
§ 12	gestrichen	26.9.2013	Jg. 23/Nr. 20 vom 26.10.2013

Satzung

der Stadt Bautzen über die

Betreuung von Kindern in städti-

schen Kindertageseinrichtungen

(Betreuungssatzung der Stadt

Bautzen)

vom 27. September 2007

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 17 Nr. 18 vom 20. Oktober 2007)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2003 (SächsGVBl., S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.6.2006 (SächsGVBl., S. 151) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005 (SächsGVBl. 2006, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Kindertageseinrichtungen nach § 1 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.
- (3) Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (4) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte (Getränkergeld und Verpflegungskostenersatz) erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung der Stadt Bautzen).

Erfolgt die Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in altersgemischten Gruppen, ist in der Regel der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.

§ 2

Aufnahme/Benutzung der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung/Aufnahme in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Krippenplätze für Kinder unter einem Jahr und Hortplätze werden vorrangig für Kinder von Personensorgeberechtigten vorgehalten, wenn diese

- erwerbstätig sind,
- sich in schulischer oder beruflicher Aus- und Weiterbildung befinden,
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- für diese Familien ein besonderer Hilfebedarf besteht.

Das Formblatt „Nachweis über Erwerbstätigkeit“ ist dem Betreuungsvertrag beizufügen.“

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bautzen für die dort festgelegte Betreuungsdauer. Jede Veränderung der Verhältnisse der Personensorgeberechtigten, die sich auf das Betreuungsverhältnis bzw. die Elternbeiträge auswirkt (z. B. Familienstand, eheähnliche Gemeinschaft, Arbeitsverhältnis) ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Zur Bedarfsdeckung der Plätze für Krippenkinder kann ergänzend zu Kindertageseinrichtungen Kindertagespflege angeboten werden. Die Benutzung der Kindertageseinrichtung durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht, so ist es am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 7.45 Uhr abzumelden.

(3) Kinder aus der Stadt Bautzen werden vorrangig in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bautzen haben, können gemäß § 4 SächsKitaG im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden. Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist die Bestätigung der Übernahme des Gemeindeanteiles durch die Wohnortgemeinde vorzulegen.

(4) Für Kinder, die erstmalig eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besuchen, wird in der Regel eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit des Kindes wird in Absprache mit der Leitung nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung.

(5) Vor Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind zeitnah untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten. Auf § 7 SächsKitaG wird verwiesen.

(6) Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt. War das Kind ansteckend erkrankt, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.

(7) ErzieherInnen der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt. Die Kosten für diese ärztliche Anweisung tragen die Personensorgeberechtigten. Auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 3

Aufsichtspflichten

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung haben die ErzieherInnen die Aufsicht für die ihnen anvertrauten Kinder. Die Auf-

sichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die ErzieherInnen in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten bzw. den Abholberechtigten. Wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt werden soll, ist dies der/dem ErzieherIn ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der/dem ErzieherIn.

§ 4

Versicherungsschutz

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung). Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes.

§ 5

Öffnungszeiten/Betreuungsangebote

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen haben von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Eine erweiterte Öffnungszeiten bis 19.00 Uhr wird für berufstätige Personensorgeberechtigte in einer geeigneten Kindertageseinrichtung angeboten.

(2) Für Krippen- und Kindergartenkinder stehen innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

- bis zu 4,5 Stunden
- bis zu 6 Stunden
- bis zu 7,5 Stunden
- bis zu 9 Stunden
- bis zu 10 Stunden
- bis zu 11 Stunden

Die Betreuung eines Kindes in der Zeit von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 16.00 bis 17.00 Uhr steht grundsätzlich berufstätigen Personensorgeberechtigten zur Verfügung. Wird ein Elternteil arbeitslos, erfolgt die Betreuung eines Kindes im Kindergartenbereich in Absprache mit der

Leitung in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr. Im Krippenbereich hingegen erfolgt die Betreuung eines Kindes in der Regel für 4,5 Stunden im Rahmen der verfügbaren Plätze und in Absprache mit der Leitung in der Zeit zwischen 7.00 und 12.00 Uhr. Zur Gewährleistung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und der regelmäßigen Teilnahme an Bildungsangeboten sollte das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

(3) Für Hortkinder stehen innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

- Frühhort: von 6.00 Uhr bis Schulbeginn
- Nachmittagshort: von Schulschluss bis 16.00 Uhr
- Ganztagsshort: von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Betreuung eines Kindes im Ganztagsshort steht grundsätzlich berufstätigen Personensorgeberechtigten zur Verfügung. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(4) Für den Fall, dass ein Kind auch nach der festgelegten Öffnungszeit nicht abgeholt wird, erfolgt eine vorläufige Notaufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die Einrichtung telefonisch erreicht werden kann. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

(5) Kindertageseinrichtungen können zeitweise an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), während der Ferien zum Jahreswechsel und auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist. Weiterhin können Kindertageseinrichtungen infolge eingetretener Katastrophen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

§ 6

Gastkinder

(1) Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind, können in Ausnahmefällen für einen absehbaren Zeitraum, im Regelfall bis zu vier Wochen, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Die Aufnahme ist nur möglich, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die nur in den Ferien Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch dieser Kinder in den Ferien ist bei der Leiterin

der jeweiligen Kindertageseinrichtung mindestens einen Monat vor Aufnahme schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung für Gastkinder) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bautzen betreut.

§ 7

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung

(1) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Leitung. Der Betreuungsvertrag wird schriftlich, in der Regel sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme abgeschlossen. Die Anmeldung der Mehrbetreuung für bereits angemeldete Hortkinder hat in der Regel vier Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung/Kündigung erfordern, wird durch die Stadtverwaltung Bautzen im Einvernehmen mit der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung entschieden.

(3) Wechselt ein Kind in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Bautzen, ist eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages erforderlich. Der Wechsel bedingt den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages.

(4) Der Stadt Bautzen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist zum Ende des Monats zu, vor allem wenn

- das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung und Kündigungsandrohung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung der Stadt Bautzen nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich.

(5) Der Stadt Bautzen steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats zu, wenn kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung besteht.

§ 8

Versorgung mit Speisen und Getränken

In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Bautzen eine Essenversorgung sicher. Durch geeignete Anbieter wird das Mittagessen bereitgestellt und direkt den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Wird in der Kindertageseinrichtung eine Getränke- und/oder eine Frühstück- und Vesperversorgung angeboten, wird ein Verpflegungskostenersatz erhoben.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

(1) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Daher sind die Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen, ihr Kind betreffend, zu informieren. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaften hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes zu erfolgen.

(2) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Auf die Elternmitwirkungsverordnung (ElMitVO) wird verwiesen.

§ 10

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Bautzen zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Bautzen, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

- Die Festlegung der Öffnungszeiten,

- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
- Änderungen bei der Essensversorgung,
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
- die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

§ 11

Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Tagespflegestelle sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X."

§ 12

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Bautzen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der

Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bautzen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig wird die jetzt gültige Satzung, Beschluss Nr. 381/12/02 des Stadtrates vom 18. Dezember 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 13/Nr. 02 vom 25. Januar 2003 außer Kraft gesetzt.